
Entscheid betreffend den Schutz des Auengebietes von nationaler Bedeutung "Feegletscher Nord", Gemeinde Saas-Fee

vom 19.09.2018 (Stand 31.08.2018)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966;

eingesehen die Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991;

eingesehen die Bundesverordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (Objekt Nr. 1154);

eingesehen das kantonale Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998;

eingesehen die kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 20. September 2000;

eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

eingesehen das Gesetz betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987;

eingesehen das kantonale Gesetz über die Wege des Freizeitverkehrs vom 14. September 2011;

eingesehen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991;

eingesehen die eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998;

eingesehen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986, dessen Verordnung vom 29. Februar 1988 sowie die diesbezügliche kantonale Vollzugsgesetzgebung;

eingesehen das Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und dessen Verordnung vom 24. November 1993;

eingesehen das kantonale Fischereigesetz vom 15. November 1996 und dessen Verordnung vom 19. November 2008;

eingesehen die öffentliche Information im Amtsblatt vom 13. Februar 2015,

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

451.353

sowie die öffentliche Auflage im Amtsblatt vom 22. April 2016;
eingesehen die öffentliche Vernehmlassung vom Juli 2016;
auf Antrag des für die Umwelt zuständigen Departements,

entscheidet:

Art. 1 Schutzgebiet

¹ Das Auengebiet von nationaler Bedeutung "Feegletscher Nord" gelegen auf Territorium der Gemeinde Saas-Fee, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Die Abgrenzungen sind auf dem Plan im Massstab 1:5'000 aufgeführt, der dem vorliegenden Entscheid beigelegt ist. Heute noch unter dem Feegletscher liegendes Gebiet wird beim Abschmelzen des Gletschers im Sinne des Aueninventars dem Schutzgebiet "Feegletscher Nord" zugeschlagen.

² Das Schutzgebiet wird an gut zugänglichen Stellen auf Informationstafeln dargestellt und ist im Nutzungsplan der Gemeinde Saas-Fee gemäss Artikel 17 RPG als Naturschutzzone von nationaler Bedeutung auszuscheiden.

³ Der vorliegende Entscheid wird in das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Saas-Fee integriert.

Art. 2 Zweck

¹ Der Schutz des Auengebietes bezweckt:

- a) die Erhaltung des Auensystems und der natürlichen Gewässerdynamik;
- b) den Schutz, die Förderung und die Erhaltung dieser natürlichen Landschaften, der Vielfalt ihrer Lebensräume und ihre ungestörte Weiterentwicklung;
- c) den Schutz und die Erhaltung der Vielfalt der Flora und Fauna;
- d) die Erhaltung der natürlichen Sukzession von Pflanzengesellschaften mit ihren unterschiedlichen Entwicklungsstufen;
- e) die Verhinderung von schädigenden Einwirkungen jeglicher Art;
- f) die Information der Bevölkerung über die Ziele und Werte des Auen-schutzes;
- g) die Erhaltung des Landschaftsbildes für das ungestörte Natur- und Landschaftserlebnis und die Erholung der Bevölkerung;

- h) die Erhaltung der typischen Oberflächenformen (Steilhänge und Kanten der Moränen, freilaufende Gerinne, Sanderflächen und Gletscherschliffe).

Art. 3 Pflege und Unterhalt

¹ Die zuständige Dienststelle ergreift die für die Erhaltung, die Pflege und die Wiederherstellung des Schutzgebietes nötigen Massnahmen. Sie kann zu diesem Zweck Vereinbarungen treffen und Aufträge erteilen.

Art. 4

¹ Im Schutzgebiet sind alle Aktivitäten, die die Intaktheit des Gebietes beeinträchtigen und den Schutzzielen widersprechen, untersagt, insbesondere:

- a) Bauten und Anlagen jeglicher Art unter Vorbehalt der Artikel 6 und 8;
- b) das Verändern der Landschaft und des Geländes durch Terrainveränderungen und Materialablagerungen;
- c) das Verändern der hydrologischen Bedingungen durch Entwässerungen, Wasserfassungen oder das Ausbringen schädlicher Substanzen;
- d) Veränderungen des Flussbettes, die den Schutzzielen widersprechen;
- e) die touristische Nutzung und Freizeitaktivitäten in den Gletscherseen und in den weiteren Gewässern des Objektes;
- f) das Ausbringen von Hof- und Kunstdünger, das Güllen und chemische Behandlungen;
- g) das Einleiten von Schmutzwasser;
- h) das Abbrennen;
- i) das Campieren;
- j) das Baden;
- k) die Ablage von Material oder Abfällen;
- l) das Befahren oder Begehen mit Skiern oder anderen Wintersportgeräten ausserhalb der offiziellen Winterwanderwege;
- m) das Befahren mit motorisierten Fahrzeugen jeglicher Art;
- n) das Anbringen von Hartbelag auf Strassen, Wegen und Pfaden;
- o) die Entnahme von Kies, Steinen oder Sand unter Vorbehalt von Artikel 5;
- p) die Schädigung der Tier- und Pflanzenwelt;
- q) das Aussetzen von Tieren und Ansiedeln von Pflanzen;

451.353

- r) das Pflücken von Pflanzen;
- s) das Fangen von Tieren;
- t) das Laufenlassen von Hunden (Hunde sind an der Leine zu führen);
- u) die Beweidung, mit Ausnahme der im Artikel 7 erwähnten Flächen.

Art. 5 Kiesausbeutung

¹ Aus Sicherheitsgründen können die Zufahrt zum Gletschersee und die Entnahme von Kies, Steinen und Sand bewilligt werden, falls Personen oder Sachwerte durch Materialansammlungen im Bachbett oder Uferinstabilität bedroht sind oder in Ausnahmefällen, um die natürliche Auendynamik wieder herzustellen, sofern die zuständige Dienststelle dem Vorhaben zustimmen kann.

² Die zuständige Dienststelle ist über geplante Eingriffe und Sanierungen vorgängig, sowie über Aufräum-, Wiederherstellungs- und Sicherungsarbeiten nach Unwettern umgehend zu informieren.

Art. 6 Touristische Nutzung und Freizeitaktivitäten

¹ Eine extensive, touristische Nutzung und Freizeitaktivitäten bleiben gewährleistet; insbesondere:

- a) der Unterhalt, die Reparatur und die Erneuerung der Spielbodenbahn;
- b) der Ersatz der Spielbodenbahn mittels einer Anlage mit neuer Seilführung;
- c) der Betrieb und der Unterhalt des Restaurants "Gletschergrotte" inkl. Zufahrt;
- d) die Skiabfahrt auf den Zugangsstrassen zum Restaurant "Gletschergrotte";
- e) die Begehung der offiziellen Winterwanderwege mit Schneeschuhen oder mit Tourenskiern;
- f) die Benutzung der offiziellen Wanderwege.

² Der Ausbau der touristischen Infrastruktur, soweit dies mit den Schutzinteressen vereinbar ist, erfolgt in Absprache mit der zuständigen Dienststelle.

Art. 7 Landwirtschaftliche Nutzung, Jagd und Fischerei

¹ Die Mahd und die extensive Kuhweide im Sommer mit einer angemessenen Anzahl von Tieren sind im Gebiet "Hinter den Zäunen" / "Gand", nördlich des primären Lärchenwaldes gestattet.

² Die Jagd und das Fischen sind innerhalb der Grenzen der jeweiligen Gesetzgebung erlaubt.

Art. 8 Abweichungen

¹ Ausnahmegewilligungen können von der zuständigen Dienststelle zur Erhaltung, Pflege und Revitalisierung des Biotops sowie für wissenschaftliche Zwecke erteilt werden.

² Eine Abweichung von den Schutzziele kann nur für unmittelbar standortgebundene Vorhaben, die dem Schutz des Menschen und Gütern vor Naturgefahren dienen, bewilligt werden.

Art. 9 Aufsicht

¹ Das Naturschutz- und Forstpersonal, die Gemeinde- und Kantonspolizei sowie die Wildhüter sind verpflichtet, alle Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Entscheides der zuständigen Dienststelle anzuzeigen.

Art. 10 Strafen

¹ Verstösse gegen diesen Entscheid werden gemäss den Bestimmungen der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz bestraft.

² Der Verursacher von Schäden am Schutzgebiet trägt die Kosten der Wiederinstandstellung.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
19.09.2018	31.08.2018	Erlass	Erstfassung	RO/AGS 2018-056

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	19.09.2018	31.08.2018	Erstfassung	RO/AGS 2018-056